

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 28.02.2005 – 15 W 117/04, [IPRspr 2005-78](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019
Allgemeine Lehren → Ordre public
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Nachlasssachen

Leitsatz

Bei dem Verfahren auf Erteilung eines auf das im Inland belegene Vermögen des Erblassers beschränkten Erbscheins beinhaltet die Bestimmung des an sich anwendbaren ägyptischen Rechts, die ausnahmslos alle Erben, also auch Kinder mit anderer Religionszugehörigkeit als der des (hier: muslimischen) Erblassers, von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, einen erheblichen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 3 III GG.

Die Anwendung dieser Norm indiziert bei einem gegebenen Inlandsbezug einen Verstoß gegen den deutschen ordre public.

Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public im Rahmen des Erbrechts kann jedoch ausscheiden, wenn die aufgrund des berufenen ausländischen Rechts eintretenden Rechtsfolgen dem Willen des Erblassers entsprechen. Der Berücksichtigung einer festzustellenden Willensentschließung des Erblassers steht auch nicht entgegen, dass sein ägyptisches Heimatrecht die Errichtung einer auf den Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge gerichteten letztwilligen Verfügung nicht ermöglicht.

Rechtsnormen

131/1948 ZGB (Ägypten) **Art. 17**
77/1943 Erbfolge (Ägypten) **Art. 6**; 77/1943 Erbfolge (Ägypten) **Art. 19**
BGB **§ 2369**
EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 25**
EMRK **Art. 14**
FGG **§ 12**; FGG **§ 16a**; FGG **§ 19**; FGG **§ 27**; FGG **§ 29**
GG **Art. 1**; GG **Art. 3**; GG **Art. 4**; GG **Art. 14**

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten im Erbscheinsverfahren um die Rechtsnachfolge nach dem Erblasser. Der am 12.5.1933 nahe K. geborene Erblasser war bis zu seinem Tod ägyptischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens. Er reiste 1955 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach erfolgreichem Abschluss seines Zahnmedizinstudiums praktizierte er hier als niedergelassener Zahnarzt. Er behielt seine Praxis in F. bis über sein 65. Lebensjahr hinaus bei. Dennoch hatte er sich in den letzten zehn Jahren nie länger als sechs Monate in Deutschland aufgehalten und wollte sich ganz aus Deutschland zurückziehen. Aus seiner 1961 mit Frau Dr. X, geborene E., geschlossenen Ehe, die am 6.11.1986 geschieden wurde, sind der 1962 geborene Beteiligte zu 2) und die 1970 geborene Beteiligte zu 1) hervorgegangen. Beide sind nicht muslimischen Glaubens. Die Eltern des Erblassers sind vorverstorben. Von den zum Zeitpunkt seines Todes noch lebenden sieben Geschwistern leben noch drei Schwestern und drei Brüder – die Beteiligten zu 3), 5), 6), 7), 8) und 11). Der vierte Bruder Z, der ehemalige Beteiligte zu 4), verstarb am 1.2.2001. Letzterer war mit der Beteiligte zu 9) verheiratet, aus der Ehe sind der Beteiligte zu 10) sowie die Kinder I. und O. hervorgegangen.

Zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestand sein Vermögen in Deutschland im Wesentlichen aus dem Eigentum am Grundstück Grundbuch G1.

Die Beteiligte zu 1) hat die Erteilung eines gemeinschaftlichen, gegenständlich auf den in Deutschland befindlichen Nachlass beschränkten Erbscheins beantragt, der sie und den Beteiligte zu 2) zu je 1/2 als Erben ausweist. Weiter hat sie den Hilfsantrag gestellt, einen gegenständlich beschränkten Erbschein

auszustellen, wonach der Erblasser aufgrund gesetzlicher Erbfolge ägyptischen Rechts unter Berücksichtigung des *ordre public* von dem Beteiligten zu 2) zu 2/3 und von ihr zu 1/3 beerbt worden ist.

Der Beteiligte zu 3) hat zunächst beantragt, ihm einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der die zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Brüder des Erblassers zu je 2/11 und seine zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Schwestern zu je 1/11 als Erben ausweist. Hilfsweise hat er die Erteilung eines Erbscheins in Anwendung ägyptischen Rechts unter Berücksichtigung des *ordre public* beantragt, der die zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Geschwister des Erblassers als Miterben zu je 1/7 ausweist. Äußerst Hilfsweise hat er die Erteilung eines Erbscheins beantragt, der die zum Zeitpunkt lebenden Geschwister des Erblassers sowie die Beteiligten zu 1) und 2) als Miterben zu je 1/9 ausweist. Die Beteiligte zu 1) hat zur Darlegung der Erbfolge nach ägyptischem Recht drei Stellungnahmen des Deutschen Notarinstituts zu den Akten gereicht.

Das AG hat mit Beschluss vom 21.2.2003 die Erbscheinsanträge des Beteiligten zu 3) mangels internationaler Zuständigkeit des deutschen NachIG für die Erteilung eines nicht auf den in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlass beschränkten Erbscheins zurückgewiesen. Im selben Beschluss hat es angekündigt, in Anwendung ägyptischen Rechts unter Berücksichtigung des *ordre public* (Art. 6 EGBGB) einen gegenständlich auf den in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlass beschränkten Erbschein zu erteilen, der die Beteiligten zu 1) und 2) als Erben zu je 1/2 ausweist.

Gegen den vorgenannten Beschluss haben die Beteiligten zu 3) und 5) – 11) mit Schriftsatz vom 5.3.2003 Beschwerde einlegen lassen und in der Beschwerdebegründung beantragt, den Vorbescheid des AG aufzuheben und

1) den Beteiligten zu 3) – 11) einen Erbschein zu erteilen, der die Beteiligten zu 3), 4), 8) und 11) zu Erben nach dem zwischen dem 21. und 26.6.2000 in F. verstorbenen F. zu je 2/11 sowie die Beteiligten zu 5) – 7) zu je 1/11 ausweist;

2) Hilfsweise, einen Erbschein zu erteilen, der die Beteiligten zu 3) – 8) und 11) als Erben zu je 1/7 ausweist;

3) Äußerst Hilfsweise, den nach Antrag 1) bzw. 2) zu erteilenden Erbschein auf den in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlass zu beschränken.

Sie haben die Auffassung vertreten, dass der Fall keine starke Inlandsbeziehung aufweise.

Das AG hat der Beschwerde durch begründeten Beschluss nicht abgeholfen und sie dem LG zur Entscheidung vorgelegt. Das LG hat den angefochtenen Beschluss aufgehoben und das AG angewiesen, dem Beteiligten zu 3) einen Erbschein nach Maßgabe seines Hilfsantrags zu 3), hinsichtlich der Erbquoten nach Maßgabe des Hauptantrages zu 1), zu erteilen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1), die sie durch Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten hat erheben lassen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die weitere Beschwerde ist nach §§ 27, 29 FGg statthaft sowie formgerecht eingelegt. Die Beschwerdebefugnis der Beteiligten zu 1) folgt daraus, dass das LG die amtsgerichtliche Entscheidung zu ihrem Nachteil abgeändert hat. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das LG zutreffend von einer zulässigen Erstbeschwerde der Beteiligten zu 3) sowie 5) bis 11) gegen den amtsgerichtlichen Beschluss ausgegangen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ankündigung eines bestimmten Erbscheins nach Maßgabe des Antrags der Beteiligten zu 1) als auch hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags des Beteiligten zu 3). Der Vorbescheid ist, obwohl er noch keine die erste Instanz abschließende Endentscheidung enthält, selbständig mit der Beschwerde anfechtbar. Denn die Ankündigung der Erteilung eines bestimmten Erbscheins durch sog. Vorbescheid wird in Rechtsprechung und Literatur bei unklarer und schwer zu beurteilender Sach- und Rechtslage gerade deshalb für zulässig erachtet, weil die Rechtscheinwirkung unrichtiger Erbscheine und ihre nachträgliche Einziehung vermieden werden sollen (BGHZ 20, 255 f., BayObLG, NJW 1981, 1280; FamRZ 1981, 710 sowie FamRZ 1986, 604, 606; st. Rspr. des Senats). Diese

Aufgabe kann der Vorbescheid nur erfüllen, wenn auch seine Anfechtung im Rechtsmittelweg zugelassen wird.

[2] Zur Einlegung der Erstbeschwerde gegen die Zurückweisung des Hauptantrags und den Vorbescheid waren nicht nur der Beteiligte zu 3) als ASt., sondern auch die Beteiligten zu 5) bis 11) befugt, denn grundsätzlich sind zur Anfechtung einer nur auf Antrag zu erlassenden Verfügung auch die Personen befugt, die den verfahrenseinleitenden Antrag in erster Instanz zwar nicht gestellt haben, dazu aber berechtigt gewesen wären. Dies ist bei den Beteiligten zu 5) bis 11) als Miterben (bzw. Rechtsnachfolgern eines solchen) der Fall. Im Übrigen ergibt sich ihre Beschwerdebefugnis aus dem Umstand, dass sie für sich ein Erbrecht in Anspruch nehmen, das in dem angefochtenen Beschluss verneint wird.

[3] Unvollständig ist allerdings der Entscheidungssatz der landgerichtlichen Entscheidung. Da das LG ausweislich der Gründe (allein) den letzttrangigen Hilfsantrag der Beteiligten zu 3) und 5) bis 11) für begründet erachtet hat, hätte es die Erstbeschwerde, soweit mit dieser auch der Hauptantrag zu 1) und der erste Hilfsantrag des Beteiligten zu 3) weiterverfolgt wurden, zurückweisen müssen. Da sich die Reichweite der landgerichtlichen Entscheidung jedoch zweifelsfrei den Entscheidungsgründen entnehmen lässt, handelt es sich insoweit um ein offenkundiges Versehen, das im Wege der berichtigenden Ergänzung zu beheben war.

[4] Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit haben die Vorinstanzen zutreffend allein insoweit bejaht, als von der Beteiligten zu 1) bzw. dem Beteiligten zu 3) mit dem Hilfsantrag zu 3) ein auf in Deutschland befindliches Vermögen beschränkter Fremdrechtserschein (§ 2369 I BGB) begehrt wird. Im Grundsatz gilt nämlich, dass die internationale Zuständigkeit deutscher NachlGe nur gegeben ist, soweit deutsches materielles Erbrecht anwendbar ist (sog. Gleichlaufgrundsatz; vgl. etwa OLG Köln, OLGR 1992, 201, 202 = DNotZ 1993, 171 f. (IPRspr. 1992 Nr. 158); OLG Zweibrücken, OLGR 1998, 13, 14 = FGPrax 1997, 192 (IPRspr. 1997 Nr. 212); ZEV 2001, 488 f. (IPRspr. 2001 Nr. 208); KG, KGR 2000, 363 (IPRspr. 2000 Nr. 95); BayObLGR 2003, 262 = Rpfleger 2003, 435 (IPRspr. 2003 Nr. 100); Senat, IPRax 1994, 49, 51 = FamRZ 1993, 111 ff. (IPRspr. 1992 Nr. 159)). Die Vorinstanzen haben hier rechtsfehlerfrei festgestellt, dass deutsches Erbrecht nicht anzuwenden ist.

[5] Aus Art. 25 I EGBGB ergibt sich der allgemeine Grundsatz, dass jedermann nach dem Gesetz des Staats beerbt wird, dem er zur Zeit seines Todes angehört. Die Entscheidung über die Erbfolge eines Ausländers setzt daher die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit zur Zeit seines Todes voraus. Da der Erblasser zur Zeit seines Todes die ägyptische Staatsangehörigkeit besessen hat, ist für die Erbfolge das ägyptische Recht maßgebend. Dass das ägyptische Recht in seinen Kollisionsnormen (hier Art. 17 des ZGB vom 16.7.1948) diese Verweisung uneingeschränkt annimmt, hat bereits das AG zutreffend ausgeführt.

[6] Im Ergebnis unschädlich ist, dass die Vorinstanzen die Möglichkeit einer Rechtswahl gemäß Art. 25 II EGBGB nicht näher geprüft haben. Nicht zu billigen ist allerdings die Begründung der Vorinstanzen, dass der Vortrag der Beteiligten zu 3) und 5) bis 11) zur Existenz eines Testaments zu unbestimmt sei, als dass er Anlass zu weiteren Ermittlungen geben könnte. Die Beschwerdegegner haben die Existenz und den Inhalt einer schriftlichen Verfügung vorgetragen und hierfür einen Zeugen benannt. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 12 FGG) bietet ein solcher Vortrag hinreichenden Anlass, jedenfalls den insoweit benannten Zeugen zu vernehmen. Im vorliegenden Zusammenhang, also hinsichtlich der Möglichkeit einer Rechtswahl, kommt es hierauf jedoch nicht an. Aus dem Vortrag der Beteiligten ergeben sich nämlich keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass es dem Erblasser darauf angekommen sein könnte, für die Rechtsnachfolge in sein inländisches Immobilienvermögen deutsches Erbrecht zur Geltung zu bringen.

[7] Die internationale Zuständigkeit der deutschen NachlGe ergibt sich danach allein aus § 2369 BGB, gegenständlich beschränkt auf das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Vermögen. Völkerrechtliche Übereinkommen, die hier auf die Beurteilung dieser Frage Einfluss haben könnten, bestehen im Verhältnis zur Arabischen Republik Ägypten nicht.

[8] Mangels internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte waren die Anträge des Beteiligten zu 3) ad 1) und 2) daher bereits als unzulässig zurückzuweisen. Die gegenständliche Beschränkung im Sinne des § 2369 BGB muss nicht allein in den Erbschein, sondern grundsätzlich auch in den Antrag

aufgenommen werden (BayObLG, NJW-RR 1998, 798 ff.) (IPRspr. 1998 Nr. 117). Angesichts des Umstands, dass die gegenständliche Beschränkung in Form des Hilfsantrages zu 3) in das Verfahren eingeführt worden ist, sind die Anträge zu 1) und 2) auch keiner Auslegung im Sinne einer gegenständlichen Beschränkung zugänglich.

[9] Verfahrensrechtlich unbedenklich ist auch, dass das LG in der Sache über den Hilfsantrag zu 3) entschieden und diesen nicht als unbeachtlich behandelt hat. Allerdings entspricht es wohl einhelliger Auffassung, dass angesichts der Bindung des NachIG an den Erbscheinsantrag im Erbscheinsverfahren ein Hilfsantrag in der Beschwerdeinstanz nicht mehr wirksam angebracht werden kann (OLG Köln, OLGZ 1994, 334 ff.; BayObLG aaO sowie FamRZ 1999, 61 ff.; OLG Brandenburg, FamRZ 1999, 188 ff.). Da es jedoch wesentlich darauf ankommt, was möglicher Gegenstand der nachlassgerichtlichen Entscheidungsfindung, also der gerichtlichen Verfügung im Sinne des § 19 FGG, war, ist ein Hilfsantrag noch rechtzeitig in das Verfahren eingeführt, wenn er unmittelbar mit der Erstbeschwerde gestellt wird, so dass das NachIG im Rahmen des Abhilfeverfahrens über diesen eine Entscheidung trifft (OLG Köln aaO, *Palandt-Edenhofer*, BGB, 64. Aufl., § 2353 Rz. 11). Hiervon und vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist das LG zutreffend ausgegangen.

[10] In der Sache hält die landgerichtliche Entscheidung rechtlicher Prüfung hingegen nicht stand, soweit die Kammer in Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung den zugunsten der Beteiligten zu 1) und 2) ergangenen Vorbescheid aufgehoben und das AG zu einer (positiven) Neubescheidung des Hilfsantrags des Beteiligten zu 3) angewiesen hat.

[11] Das LG hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beteiligten zu 1) und 2) als Nichtmuslime gemäß Art. 6 des ägyptischen Gesetzes Nr. 77 über die Erbfolge vom 6.8.1943 (bei *Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann-Scholz*, Int. Erbrecht [Stand 2004], Ägypten, B Texte) von der Erbfolge nach ihrem Vater ausgeschlossen seien. Trotz des durchaus starken Inlandsbezugs des vorliegenden Sachverhalts verstoße dieser Erbrechtsausschluss nicht gegen den deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB). Insoweit sei, unabhängig von den Umständen, die zwischen den Beteiligten streitig geblieben seien, zu berücksichtigen, dass der Erblasser durchaus noch intensive Bezüge zu Ägypten gehabt habe. Zudem sehe das ägyptische Recht, das insoweit dem sunnitischen Recht, genauer der hanafitischen Rechtsschule, folge, einen allseitigen interreligiösen Erbrechtsausschluss vor, diskriminiere also nicht eine bestimmte Religion. Aufgrund des danach uneingeschränkt anwendbaren ägyptischen Rechts seien infolge des Wegfalls der Abkömmlinge die Beteiligten zu 3) bis 9) und 11) zu Erben berufen, wobei die männlichen Miterben gemäß Art. 19 letzter Satz ägypt. Gesetz Nr. 77 den doppelten Erbteil der weiblichen Miterben erhielten. Auch diese Regelung verstoße vorliegend nicht gegen den deutschen *ordre public*, da es allein um die Verteilung des Nachlasses unter ausländischen Miterben gehe.

[12] Dem vermag sich der Senat nicht uneingeschränkt anzuschließen. Unbedenklich ist allerdings, dass das LG allein auf die gesetzliche Erbfolge ägyptischen Rechts abgestellt hat. Auch in diesem Zusammenhang kann die Frage, ob der Erblasser ein schriftliches ‚Testament‘ errichtet hat, dahinstehen. Das ägyptische Recht kennt nämlich aufgrund des religiösen Geltungsgrunds des Erbrechts keine gewillkürte Erbfolge, sondern lediglich die testamentarische Zuwendung von Vermächtnissen (*Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann-Scholz* aaO Rz. 79 ff.).

[13] Im Ansatz zutreffend hat das LG bei der Entscheidung der Frage, ob die Anwendung des ägyptischen Erbrechts im vorliegenden Fall gegen den deutschen ‚*ordre public*‘ verstößt, nicht auf einen abstrakten Verstoß gegen Verfassungsgebote, sondern darauf abgestellt, ob im konkreten Fall das Ergebnis der Anwendung ägyptischen Rechts in untragbarem Widerspruch zu grundlegenden deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen unter Einschluss der Grundrechte stehen würde (BGHZ 50, 370 (IPRspr. 1968–1969 Nr. 127b); Urt. vom 6.10.2004 – XII ZR 225/01, zit. nach juris ([IPRspr 2004-135](#)); Senat aaO 52). Es kommt danach allein darauf an, ob die Anwendung ausländischen Rechts auf den konkreten Sachverhalt gegen tragende Prinzipien der deutschen Rechtsordnung, insbesondere auch gegen die deutsche Verfassung, verstößt, und zwar auch dann, wenn man die Gleichstellung des ausländischen Staats und die Eigenständigkeit seiner Rechtsordnung berücksichtigt (vgl. BVerfGE 31, 58, 75 (IPRspr. 1971 Nr. 39); BGHZ 60, 78; FamRZ 1993, 316, 317 (IPRspr. 1992 Nr. 3b); MünchKomm-Sonnenberger, 3. Aufl., Art. 6 EGBGB Rz. 44, 47; *Bamberger-Roth-Lorenz*, BGB, 2003, Art. 6 EGBGB Rz. 9).

[14] Ausgangspunkt der Prüfung, ob die Anwendung ausländischen Rechts im Einzelfall nach Art. 6 EGBGB ausgeschlossen ist, haben danach die Rechtsfolgen im konkreten Fall zu sein. Insoweit sind die Vorinstanzen in Übereinstimmung mit allen Beteiligten und den von der Beteiligten zu 1) vorgelegten Privatgutachten des Deutschen Notarinstituts davon ausgegangen, dass ohne den Erbrechtsausschluss die Beteiligten zu 1) und 2) unter Ausschluss der weiteren Beteiligten als Miterben nach ihrem Vater berufen wären, wobei der Beteiligte zu 2) den doppelten Erbanteil der Beteiligten zu 1) erhielte.

[15] Einer weiteren Überprüfung der Rechtslage nach ägyptischem Recht gemäß § 12 FGG durch das Rechtsgutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen bedurfte und bedarf es nicht. Die Beteiligte zu 1) hat mit den genannten Gutachten eine aussagekräftige Darstellung der ägyptischen Rechtslage vorgelegt. Zudem haben die Beteiligten zu 3) und 5) bis 11), die dem ägyptischen Rechtskreis entstammen, den Inhalt der vorliegenden Privatgutachten ausdrücklich bestätigt (zur Bedeutung dieses Aspekts vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 24. Aufl., § 293 Rz. 17). Weiter haben sie zur Bestätigung ihres Rechtsstandpunkts das Erbrechtszeugnis des E. vorgelegt, das die erbrechtliche Situation nach ägyptischem Recht entsprechend dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten darstellt. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass dieses gerichtliche Zeugnis unabhängig von seiner Anerkennungsfähigkeit (§ 16a FGG) keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, selbst wenn man es als eine einem Erbschein vergleichbare Entscheidung ansehen würde. Soweit die internationale Zuständigkeit der deutschen NachlGe reicht, haben diese die Erbfolge vielmehr ohne Bindung an ausländische Erbscheine festzustellen (BayObLG, NJW-RR 1991, 1098, 1099) (IPRspr. 1991 Nr. 232). Schließlich bestätigt jedoch auch die Überprüfung der Gutachten anhand einschlägiger deutscher Fachliteratur deren Inhalt (vgl. insbesondere *Ferid-Firsching-Scholz* aaO insbes. Rz. 42 ff.; *Lorenz*, IPRax 1993, 14).

[16] Wie von den Beteiligten und den Vorinstanzen richtig erkannt, stellt sich damit zunächst die Frage, ob der Erbrechtsausschluss der Beteiligten zu 1) und 2) gemäß Art. 6 ägypt. Gesetz Nr. 77 von dem deutschen NachlG gemäß Art. 6 EGBGB nicht beachtet werden darf, weil seine Anwendung im vorliegenden Fall gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen würde. In Betracht zu ziehen ist dabei primär ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 III 1 GG (vgl. MünchKomm-Sonnenberger aaO Rz. 54 a.E; *Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann-Scholz* aaO Rz. 17; *Staudinger-Dörner*, BGB, 2000, Art. 25 EGBGB Rz. 692, *ders.*, IPRax 1994, 33, 36; *Lorenz*, IPRax 1993, 148, 149).

[17] Insoweit ist zunächst festzustellen, dass der Erbrechtsausschluss der Beteiligten zu 1) und 2) mit Art. 3 III 1 GG kollidiert. Art. 3 III 1 GG enthält nach allgemeiner Auffassung ein sog. absolutes Differenzierungsverbot. Dies bedeutet bezogen auf den deutschen Gesetzgeber, dass der ihm im Rahmen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 I GG) eingeräumte Beurteilungsspielraum, welche Umstände unter sachlichen Gesichtspunkten als Anknüpfungspunkt für eine unterschiedliche rechtliche Behandlung herangezogen werden können, dahingehend eingeschränkt ist, dass die in Art. 3 III 1 GG genannten Eigenschaften einer Person oder Gruppe als derartige sachliche Kriterien ausgeschlossen sind (vgl. BVerfGE 10, 59, 73; 23, 98 (IPRspr. 1968-1969 Nr. 281), 107; NJW 1983, 1968, 1970 (IPRspr. 1983 Nr. 56); 1992, 964, 965). Vorliegend knüpft der Erbrechtsausschluss gemäß Art. 6 ägypt. Gesetz Nr. 77 ausschließlich und unmittelbar an das (negative) religiöse Bekenntnis an. Eine inhaltsgleiche deutsche Rechtsnorm würde danach offensichtlich gegen Art. 3 III 1 GG verstoßen.

[18] Allerdings ist die Feststellung eines Konflikts zwischen dem Anwendungsergebnis einer ausländischen Norm und einem Grundrechtsgebot noch nicht gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen den deutschen *ordre public*. Es bedarf vielmehr der weiteren Prüfung, ob das betreffende Grundrecht nach seinem Inhalt und Zweck uneingeschränkte Geltung auch für den konkreten Sachverhalt mit seinen ausländischen Bezügen beansprucht (BVerfGE 31, 58, 76f (IPRspr. 1971 Nr. 39); BGH, FamRZ 1993, 316, 317 (IPRspr. 1992 Nr. 3b)). In diesem Zusammenhang kann es darauf ankommen (vgl. etwa *Staudinger-Blumenwitz*, BGB, 2003, Art. 6 EGBGB Rz. 137), ob das betroffene Grundrecht ein allgemeines Menschenrecht oder ein sog. staatsbürgerliches Grundrecht darstellt, ggf. ob die ausländische Norm mit dem menschenrechtsbezogenen Kernbereich des Grundrechts oder eher mit einem aus diesem abgeleiteten Gestaltungsauftrag kollidiert (zu unterschiedlichen Funktionen des Art. 3 GG vgl. BVerfG, NJW 1992, 964, 965) und insbesondere welchen Inlandsbezug der zu regelnde Sachverhalt aufweist (BVerfGE 31, 58, 77 (IPRspr. 1971 Nr. 39); BGH aaO), sowie in diesem Rahmen, ob das ausländische Recht durch andere Bestimmungen die aus deutscher Sicht grundrechtswidrige Benachteiligung in einer Weise

ausgleicht, dass dem Sinn des Grundrechtsschutzes hinreichend Rechnung getragen wird (vgl. hierzu *Staudinger-Dörner* aaO Art. 25 EGBGB Rz. 676, 683).

[19] Die beiden erstgenannten Aspekte können hier vernachlässigt werden. Das Diskriminierungsverbot stellt schon nach seinem Wortlaut („niemand“) ein allgemeines Menschenrecht dar (vgl. auch Art. 14 EMRK sowie Art. 2 I der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, mögen diese auch nur eine auf die jeweilige Konvention beschränkte Geltung beanspruchen). Wie die Individualbezogenheit zeigt, handelt es sich in dem hier betroffenen Regelungszusammenhang auch nicht um einen irgendwie gearteten Gestaltungsauftrag, sondern um ein subjektives Recht des jeweils Betroffenen (v. *Münch-Gubelt*, GG, 5. Aufl., Art. 3 Rz. 94a, 82; *Dreier-Heun*, GG, 2. Aufl., Art. 3 Rz. 116).

[20] Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der an das (negative) religiöse Bekenntnis anknüpfende Erbrechtsausschluss der Beteiligten zu 1) und 2) hier durch anderweitige Regelungen des ägyptischen Rechts effektiv kompensiert wird. Dies schon deshalb nicht, weil die genannten Beteiligten zu diesem Rechtskreis ersichtlich in keinerlei tatsächlicher Beziehung stehen. Angesichts der Einzelfallbezogenheit des *ordre public* kann jedoch nur eine Kompensation, die auch tatsächlich zum Tragen kommen kann, Berücksichtigung finden (*Dörner*, IPRax 1994, 33, 36; *Basedow-Yassari*, Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, 2004, 46 f.).

[21] Entgegen der Auffassung der weiteren Beteiligten, die sich das LG zu eigen gemacht hat, kann es auch nicht darauf ankommen, dass der durch die hanafitische Rechtsschule geprägte Erbrechtsausschluss nach Art. 6 ägypt. Gesetz Nr. 77 jedenfalls bezogen auf Muslime allseitig ist, also anders als wohl das iranische Recht keine einseitige Benachteiligung von Nicht-Muslimen beinhaltet. Wie bereits dargelegt, geht es bei der Anwendung des Art. 6 EGBGB nicht darum, eine ausländische Norm anhand inländischer Rechtsgrundsätze zu bewerten. Festzustellen ist vielmehr allein, ob die Anwendung dieser Norm im Einzelfall mit inländischen Rechtsgrundsätzen unvereinbar ist. Maßgebend ist danach allein, dass die Beteiligten zu 1) und 2), obwohl sie auch nach dem ägyptischen Recht im Übrigen als ausschließliche Miterben nach ihrem Vater berufen wären, allein aufgrund ihres nicht-muslimischen Bekenntnisses gänzlich von der Erbfolge ausgeschlossen würden. Die hierin liegende Kollision mit Art. 3 III 1 GG verliert nichts von ihrem Gewicht, weil umgekehrt auch ihr Vater die Beteiligten zu 1) und 2) nach ägyptischem Recht nicht hätte beerben können. Vielmehr würde der Erbrechtsausschluss auch in diesem hypothetischen Fall mit Art. 3 III 1 GG kollidieren.

[22] Wesentliche Bedeutung kommt danach der Gewichtung des sog. Inlandsbezugs zu. Trotz der ähnlichen Begriffsbildung ist dabei zu beachten, dass es hier nicht um die Prüfung gehen kann, ob ein Grundrechtsverstoß erheblich oder offensichtlich im Sinne des Art. 6 I EGBGB ist. Ein Grundrechtsverstoß ist immer erheblich in diesem Sinne, wie auch die eigene Regelung in Art. 6 Satz 2 EGBGB zeigt (BVerfG aaO 73 ff.; *MünchKomm-Sonnenberger* aaO Art. 6 EGBGB Rz. 53; *Basedow-Yassari* aaO 46). Es kann vielmehr allein um die wertende Prüfung gehen, ob die tatsächlichen Aspekte des zu entscheidenden Sachverhalts in ihren Bezügen zum Ausland derart erheblich sind, dass das jeweils betroffene Grundrecht im Einzelfall seinem Inhalt nach keine Geltung beansprucht (BVerfG aaO). Danach kann es nicht um ein bloßes ‚Aufaddieren‘ von tatsächlichen Aspekten gehen, die entweder Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder dem Heimatland des Erblassers haben. Erforderlich ist vielmehr eine Wertung dieser Tatsachen auf der Grundlage des jeweils betroffenen Grundrechts.

[23] Hiervon ausgehend vermag der Senat der Auffassung des LG, dass bereits die unstreitigen objektiven Bezüge des Sachverhalts zum Ausland die Anwendung des Art. 6 EGBGB ausschließen, nicht zu folgen.

[24] Art. 3 III 1 GG beinhaltet, wie bereits dargelegt, ein sog. absolutes Differenzierungsverbot. Art. 3 III 1 GG ist auch mehr als Ausdruck der religiösen Neutralität des deutschen Staats. Das Grundrecht schützt vielmehr die Möglichkeit des Einzelnen, eine transzendente Überzeugung zu finden oder auch nicht zu finden und dies zu bekennen, indem es jeglicher staatlicher Gewalt untersagt, diesen Umstand zum tragenden Anknüpfungspunkt einer Begünstigung oder Benachteiligung zu machen. Das Schutzgut des Grundrechts ist damit ein wesentlicher Bestandteil des (geistigen) menschlichen Seins und weist von daher starke Bezüge zum Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 GG auf (*Dreier-Heun* aaO). Dabei ist gerade das Verbot einer Diskriminierung aufgrund des religiösen Bekenntnisses in seinem Schutzbereich

weitgehend unabhängig von den sozialen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten des einen oder des anderen Landes. Ein ausländischer Rechtssatz, der das religiöse Bekenntnis zum tragenden Anknüpfungspunkt einer Rechtsgewährung oder Rechtsverweigerung macht, kann von deutschen Gerichten danach allenfalls ganz ausnahmsweise angewandt werden. Denkbar sind insoweit Fälle, in denen außer dem Anknüpfungspunkt der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit keinerlei objektiver Inlandsbezug vorliegt (vgl. hierzu MünchKomm-*Sonnenberger* aaO Rz. 55), insbesondere alle Beteiligten dem fremden Rechtskreis angehören. Zu denken ist auch an die Konstellationen, dass die Anwendung des fraglichen Rechtssatzes die Zustimmung aller Betroffenen findet (*Riering*, ZEV 1998, 455, 457) oder das Ergebnis seiner Anwendung im konkreten Fall auch ohne die tatbestandliche Anknüpfung an das religiöse Bekenntnis eintreten würde (zur Erforderlichkeit einer Ergebnisprüfung vgl. BGH, NJW-RR 1993, 962, 963 (IPRspr. 1993 Nr. 6)).

[25] Die objektiven Gegebenheiten des vorliegenden Sachverhalts sind nicht geeignet, eine solche Ausnahme zu begründen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LG hat ab seinem 23. Lebensjahr die gesamte persönliche, familiäre und berufliche Entwicklung des Erblassers in Deutschland stattgefunden. Als natürliche Konsequenz dieser Lebensgestaltung haben auch die Beteiligten zu 1) und 2) als die Hauptbetroffenen des Erbrechtsausschlusses ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland. Bereits der Umstand, dass die primär von der fraglichen Norm Betroffenen infolge der Lebensgestaltung des Erblassers ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, schließt es nach Auffassung des Senats aus, das Verbot religiöser Diskriminierung nur deshalb nicht zur Anwendung zu bringen, weil der Erblasser seine Staatsangehörigkeit und sein religiöses Bekenntnis nicht aufgegeben hat und sich seine persönliche und berufliche Beziehung zu Deutschland in seinen letzten Lebensjahren gelockert haben mag.

[26] Obwohl der Senat danach auf der Grundlage der Feststellungen des LG zur Nichtanwendung des Erbrechtsausschlusses gemäß Art. 6 Satz 2 EGBGB kommen würde, ist die Sache nicht zur Entscheidung reif. Das LG hat auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung konsequent dem Vortrag der Beteiligten zu 3) und 5) bis 11) zu Willensäußerungen des Erblassers keine weitere Bedeutung beigemessen. Gerade diese können hier jedoch entscheidungserheblich sein.

[27] Ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* im Rahmen des Erbrechts kann ausscheiden, wenn die aufgrund des berufenen ausländischen Rechts eintretenden Rechtsfolgen dem Willen des Erblassers entsprechen (vgl. *Staudinger-Dörner* aaO Rz. 681; MünchKomm-*Birk*, BGB, 3. Aufl., Art. 25 EGBGB Rz. 114; *Bamberger-Roth-Lorenz* aaO Art. 25 EGBGB Rz. 58).

[28] Nach Auffassung des Senats sind in diesem Zusammenhang folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Während in Fällen des Art. 6 Satz 1 EGBGB das Tatbestandsmerkmal der Offensichtlichkeit die Möglichkeit bietet, die Willensbildung des Erblassers als einen von mehreren Wertungsgesichtspunkten zu berücksichtigen, ist dieser Ansatz in Fällen einer Grundrechtsrelevanz der fraglichen ausländischen Norm versperrt (vgl. oben). Angesichts des Umstands, dass das GG und hier im Besonderen die Grundrechte als Spitze der deutschen Normenhierarchie jede Ausübung deutscher Staatsgewalt binden, kann eine Beschränkung der Grundrechtsanwendung nur aus dem Grundgesetz selbst hergeleitet werden (BVerfGE 31, 58, 72 ff.) (IPRspr. 1971 Nr. 39). Tatsächliche Gesichtspunkte des Einzelfalls, die zu einer Anwendungsbeschränkung führen sollen, müssen danach ihrerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Soweit es um den Willen des Erblassers geht, ergibt sich dessen verfassungsrechtliche Wertigkeit aus Art. 14 I GG.

[29] Hieraus folgt zunächst, dass es nicht allein darauf ankommen kann, ob der Erblasser bloß theoretisch die Möglichkeit gehabt hätte, in einer Weise zu testieren, die die unter verfassungsrechtlichen Aspekten fraglichen Rechtsfolgen der ausländischen Norm herbeigeführt hätte (vgl. *Dörner* aaO; *Lorenz* aaO). Dieser Ansatz würde nicht berücksichtigen, dass es um die Beurteilung (ausländischer) gesetzlicher Rechtsfolgen geht. Kollidieren diese bei bloßer Subsumtion des Sachverhalts unter den Wortlaut einer Grundrechtsnorm mit deren Schutzbereich, und kann der Grund für die Restriktion der Grundrechtsgeltung nur in der Verfassung selbst gefunden werden, so kann es auch nur darauf ankommen, ob Art. 14 I 1 GG im Einzelfall tatsächlich zum Tragen kommt. Da die Vorschrift als wesentliches Element die Testierfreiheit des Erblassers (BVerfG, NJW 2004, 2008, 2010), also die Befugnis seinen Nachlass durch eigene Willensentschließung zu regeln, schützt, ist sie hier nur berührt, wenn es tatsächlich zu einer Willensentschließung des Erblassers gekommen ist, die inhaltlich den Rechtsfolgen des ausländischen

Rechts entspricht. Dabei kann es nach Auffassung des Senats keinen wesentlichen Unterschied machen, ob der Erblasser im Vertrauen auf den Eintritt der Rechtsfolgen des ausländischen Rechts bewusst davon abgesehen hat, anderweitig zu testieren, oder ob er – wenn auch möglicherweise unwirksam – versucht hat, durch eine letztwillige Verfügung die Rechtsfolgen des ausländischen Rechts willkürlich herbeizuführen. Wesentlich ist vielmehr allein, dass sich feststellen lässt, dass der Eintritt dieser Rechtsfolgen seiner positiven Willensentschließung entsprach. Soweit die Entscheidung des Senats vom 29.4.1992 (FamRZ 1993, 111 = IPRax 1994, 49) (IPRspr. 1992 Nr. 159) anders verstanden werden könnte, wird hieran nicht festgehalten.

[30] Der Berücksichtigung einer solchen Willensentschließung des Erblassers steht nicht entgegen, dass die inhaltsgleichen Rechtsfolgen im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge aus der Sicht des deutschen Rechts den dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

[31] Die völlige Enterbung von Abkömmlingen ist unter dem Gesichtspunkt des deutschen *ordre public* nicht schlechthin ausgeschlossen. Nach wohl überwiegender Auffassung zählt das Bestehen eines familiären Pflichtteils- oder Noterbenrechts nicht zum deutschen *ordre public* (im Erg. BGH, NJW 1993, 1920, 1921 (IPRspr. 1993 Nr. 115); OLG Köln, FamRZ 1976, 170 (IPRspr. 1975 Nr. 116); *Palandt-Heldrich* aaO Rz. 30). Soweit unter Hinweis auf Art. 14 I GG eine einschränkende Auffassung vertreten wird (vgl. etwa *Staudinger-Dörner* aaO Rz. 695), stellt diese auf unterhaltsrechtliche Gesichtspunkte ab. Damit käme sie im vorliegenden Fall, auf den allein es bei der Prüfung des Art. 6 EGBGB ankommen kann (vgl. oben), zu demselben Ergebnis. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die volljährigen Kinder des Erblassers in irgendeiner Weise auf Unterhaltsleistungen seinerseits angewiesen waren.

[32] Soweit man auch hinsichtlich des Erblasserwillens die Motivation desselben in Betracht zieht und hier, was vorliegend jedenfalls bisher nicht feststeht, eine diskriminierende Komponente unterstellt, wäre diese unter dem Aspekt des Art. 3 III GG unbeachtlich. Der Gleichheitssatz, auch in seinen speziellen Ausprägungen, entfaltet gegenüber Privaten keine unmittelbare Drittwirkung. Dies gilt insbesondere, soweit es um die Gestaltung der Erbfolge durch den Erblasserwillen geht. Die Testierfreiheit stellt einen spezifischen Teil der persönlichen Freiheit des Erblassers dar, der von Verfassungen wegen nicht verpflichtet ist, seine Nachlassregelung an allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen oder dem Gleichheitssatz zu orientieren (BVerfG, NJW 52 1985, 1445, 1456). Die Grenze der Gestaltungsfreiheit des Erblassers wird allenfalls dann überschritten, wenn durch die Gestaltung des Erblasserwillens in gänzlich unzumutbarer Weise in den Kernbereich von Grundrechten potentieller Erben eingegriffen wird (BVerfG, NJW 2004, 2008 ff.). Insoweit wäre hier zwar rein theoretisch an eine Beeinträchtigung der individuellen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) zu denken. Angesichts des mangelnden Kontakts zwischen dem Erblasser und den Beteiligten zu 1) und 2) erscheint es jedoch fern liegend, dass die Willensbildung des Erblassers hinsichtlich seiner Nachlassregelung auf die Religionsfreiheit seiner Kinder überhaupt Einfluss nehmen konnte.

[33] Im Rahmen der in dem vorliegenden Zusammenhang vorzunehmenden Abwägung grundrechtlich geschützter Rechtspositionen steht der Berücksichtigung einer festzustellenden Willensentschließung des Erblassers auch nicht entgegen, dass sein ägyptisches Heimatrecht die Errichtung einer auf den Ausschluss der Beteiligten zu 1) und 2) von der Erbfolge gerichteten letztwilligen Verfügung nicht ermöglicht (siehe oben). Denn bei einer abweichenden Beurteilung würde dem Erblasser sowohl von Seiten des deutschen als auch des ägyptischen Rechts die Möglichkeit genommen, seinen im Rechtsbeschwerdeverfahren zu unterstellenden Willen zu verwirklichen, eine Erbfolge entsprechend dem ägyptischen Recht eintreten zu lassen: Würde das deutsche Recht in Anwendung des Art. 6 I EGBGB dem Erbrechtsausschluss der Beteiligten zu 1) und 2) im ägyptischen Recht wegen seines religiös diskriminierenden Charakters die Anerkennung versagen, würde dem Erblasser eine von ihm nicht gewollte Erbfolge aufgedrängt. Das ägyptische Recht steht einer solchen Anwendung des deutschen Rechts nur abwehrend gegenüber, stellt dem Erblasser jedoch nicht die Möglichkeit zur Verfügung, durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung seinem Willen Geltung zu verschaffen. Andererseits würde das deutsche Recht eine inhaltlich entsprechende, durch Testament getroffene Regelung der Erbfolge als wirksam hinnehmen (siehe oben). Mit der grundrechtlich geschützten Testierfreiheit wäre es nach Auffassung des Senats nicht zu vereinbaren, durch Anwendung des Art. 6 EGBGB in das geschlossene System des ägyptischen Rechts mit der Folge einer wesentlichen Veränderung der Erbfolge einzugreifen, ohne dass einem feststellbaren abweichenden Willen des Erblassers Rechnung getragen werden könnte.

Als Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Abwägung gegenläufiger Grundrechtspositionen kann und muss in einem solchen Fall die Anwendung der gesetzlichen Erbfolge ägyptischen Rechts trotz ihres religiös diskriminierenden Charakters hingenommen werden.

[34] Nach alledem kommt es für die Entscheidung darauf an, ob der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den Willen hatte, dass sein Nachlass unter Ausschluss der Beteiligten zu 1) und 2) an die weiteren Beteiligten fallen sollte. Hierzu hat das LG keine Feststellungen getroffen, obwohl der Vortrag der Beteiligten zu 3) und 5) bis 11) ausreichenden Anlass bot, jedenfalls den von ihnen in der Begründung der Erstbeschwerde benannten Zeugen Y zu vernehmen (vgl. oben). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das LG bei weiteren Ermittlungen zur Feststellung eines Erblasserwillens im Sinne der Rechtsfolgen des ägyptischen Rechts gekommen wäre, beruht die Entscheidung auf diesem Unterlassen. Die erforderlichen Ermittlungen kann der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht nachholen, so dass die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das LG zurückzuverweisen war, dem auch die Entscheidung über die evtl. Erstattung im Verfahren der weiteren Beschwerde angefallener außergerichtlicher Kosten überlassen bleibt.

[35] Für das weitere Verfahren weist der Senat ohne Präjudiz auf Folgendes hin: Ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten und unbeschadet einer freien trichterlichen Überzeugungsbildung dürfen an die Feststellung des Erblasserwillens nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden. Dies ergibt sich schon aus dem materiell-rechtlichen Zusammenhang, da die Kollision einer ausländischen Norm mit den Grundrechten deren Unanwendbarkeit indiziert. Der Erblasserwille als Voraussetzung einer Ausnahme von der Regel setzt danach nicht nur eine verfahrensrechtlich zweifelsfreie Feststellung voraus, vielmehr dürfen auch hinsichtlich des Inhalts und der Ernstlichkeit des Erblasserwillens keine relevanten Zweifel verbleiben.

[36] Da sich in aller Regel schon aus praktischen Gründen nicht sicher feststellen lässt, wie die letzten willensgetragenen Vorstellungen eines Erblassers hinsichtlich seiner Rechtsnachfolge waren, kann es andererseits nur darum gehen, einschlägige Willensäußerungen des Erblassers festzustellen, die unter Berücksichtigung ihres Zeitpunkts und Zusammenhangs sowie der späteren Entwicklung den tatsächlichen Schluss zulassen, dass sie auch dem zuletzt gültigen Willen des Erblassers entsprechen. Hierbei kann der Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Erblassers wesentliche Bedeutung zukommen. Waren diese in dem Zeitraum zwischen der feststellbaren Willensäußerung und seinem Ableben gleichbleibend, kann dies die Annahme rechtfertigen, dass auch der Erblasserwille gleichbleibend war. Ist es hingegen in dieser Zeit zu erheblichen Veränderungen gekommen, die für die Motivationslage des Erblassers Bedeutung haben könnten, wäre dies kritisch zu würdigen. Aus diesem Grund kann es sich vorliegend empfehlen, nicht allein den Zeugen Y, sondern auch die seitens der Beteiligten zu 1) und 2) benannten Zeugen zu vernehmen, die zu dem Erblasser bis zuletzt in persönlichem Kontakt standen.

[37] Sollte sich ein Wille des Erblassers, dass sein Nachlass in Anwendung ägyptischen Rechts an seine Geschwister fallen sollte, nicht feststellen lassen, wäre die Konsequenz die schlichte Nichtanwendung des Erbrechtsausschlusses (vgl. hierzu *Bamberger-Roth-Lorenz* aaO Art. 6 EGBGB Rz. 16) mit der Folge, dass die Beteiligten zu 1) und 2) nach ägyptischem Recht zu Miterben berufen wären. In diesem Fall würde die Anwendung des Art. 19 letzter Satz ägypt. Gesetz Nr. 77, wonach ein männlicher Erbe den doppelten Erbanteil eines weiblichen Miterben erhält, ersichtlich gegen Art. 3 II GG verstoßen. Ein Geltungsrücktritt der Grundrechtsnorm käme in dieser Konstellation nicht in Betracht, da beide Miterben ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Dies begründet einerseits einen hinreichenden Inlandsbezug und schließt es andererseits aus, dass die in der Vorschrift liegende Benachteiligung des weiblichen Miterben durch den Gesamtregelungszusammenhang des ägyptischen Erb- und Familienrechts kompensiert werden könnte.

[38] Lässt sich hingegen ein Erblasserwille des genannten Inhalts feststellen, ist der Erbrechtsausschluss des Art. 6 ägypt. Gesetz Nr. 77 anzuwenden. In diesem Fall, also bei der Bemessung der Erbquoten der Geschwister des Erblassers, wäre auch Art. 19 letzter Satz ägypt. Gesetz Nr. 77 anzuwenden. Maßgebend wäre insoweit schon der Wille des Erblassers (vgl. oben). Hinzu käme, worauf das LG in der Sache zutreffend abgestellt hat, dass die dann betroffenen Miterben ihren Lebensmittelpunkt in Ägypten haben bzw. hatten und die Anwendung der Vorschrift offenbar auch ihrem Willen entspricht.

Fundstellen

Bericht

DNotI-Report, 2005, 117

LS und Gründe

FamRZ, 2005, 1705

RNotZ, 2005, 436

Rpfleger, 2005, 537

ZEV, 2005, 436, mit Anm. *Lorenz*

IPRax, 2006, 481

Aufsatz

Looschelders, IPRax, 2006, 462 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-78>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).